



Europäischer Rat

Brüssel, den 16. Juli 2014
(OR. en)

EUCO 147/14

CO EUR 9
CONCL 3

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des	Generalsekretariat des Rates
für die	Delegationen
Betr.:	Sondertagung des Europäischen Rates (16. Juli 2014) – Schlussfolgerungen

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat auf der obengenannten Tagung angenommenen Schlussfolgerungen.

I. DER NÄCHSTE INSTITUTIONELLE ZYKLUS

1. Nach der Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission durch das Europäische Parlament hatte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch mit dem designierten Präsidenten, Herrn Jean-Claude Juncker, insbesondere über die Prioritäten, die in der am 27. Juni 2014 vereinbarten Strategischen Agenda für die Union in Zeiten des Wandels festgelegt sind. Er ruft alle Organe dazu auf, ihre Tätigkeiten auf Bereiche zu konzentrieren, in denen die Union entscheidende Verbesserungen herbeiführen kann. Der Europäische Rat bekräftigt seine Zusage, diese strategischen Prioritäten regelmäßig zu überwachen.
2. Der Präsident des Europäischen Rates berichtete über die Gespräche, die er in Einklang mit den Verträgen zu weiteren Ernennungen für den nächsten institutionellen Zyklus geführt hat. Der Europäische Rat führte diesbezüglich eine erste Aussprache und vereinbarte, sich auf einer Sondertagung am 30. August erneut mit diesem Thema auseinanderzusetzen und hierzu einen endgültigen Beschluss zu fassen.
3. Die neue Kommission wird, nachdem sie sich einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments über den Präsidenten, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die anderen Mitglieder der Kommission als Kollegium gestellt hat, vom Europäischen Rat ernannt.

II. AUSSENBEZIEHUNGEN

Ukraine

4. Unter Hinweis auf die Erklärungen der Staats- und Regierungschefs zur Ukraine vom 6. März und 27. Mai und seine Schlussfolgerungen vom 21. März und 27. Juni betont der Europäische Rat erneut seine Unterstützung für eine friedliche Lösung der Krise in der Ukraine, insbesondere die dringende Notwendigkeit, dass alle Beteiligten sich auf einen echten und dauerhaften Waffenstillstand einigen, um die erforderlichen Bedingungen für die Umsetzung des Friedensplans von Präsident Poroschenko zu schaffen. Der Europäische Rat unterstützt die diplomatischen Bemühungen der Ukraine, der Russischen Föderation, Frankreichs und Deutschlands sowie die gemeinsame Berliner Erklärung vom 2. Juli.

5. Der Europäische Rat verurteilt die anhaltenden illegalen Handlungen bewaffneter Aktivisten in der Ostukraine, einschließlich der Besetzung öffentlicher Gebäude, Entführungen und bewaffneter Angriffe auf ukrainische Strafverfolgungs- und Grenzschutzbeamte. Der Europäische Rat fordert die Russische Föderation auf, aktiv ihren Einfluss auf die illegal bewaffneten Gruppen zu nutzen und den Zustrom von Waffen und Aktivisten über die Grenzen zu beenden, damit eine rasche Deeskalation erzielt wird. In diesem Zusammenhang verweist der Europäische Rat auf den Beschluss vom 11. Juli über die Ausweitung des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten in der Europäischen Union auf elf weitere Personen wegen Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, die Souveränität und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben. Die Mitgliedstaaten sind ferner übereingekommen, ihre Vereinbarung vom 20. Februar 2014 über Ausfuhrgenehmigungen nicht länger anzuwenden.

6. Der Europäische Rat bedauert, dass die Schritte, die er in seinen Schlussfolgerungen vom 27. Juni dargelegt hatte, nicht angemessen durchgeführt worden sind. Aus diesem Grund kommt der Europäische Rat überein, die restriktiven Maßnahmen auszuweiten, wobei insbesondere auf Einrichtungen – auch aus der Russischen Föderation – abgestellt wird, die materiell oder finanziell Maßnahmen unterstützen, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen. Er beauftragt den Rat, die erforderlichen Rechtsinstrumente zu erlassen und bis Ende Juli über eine erste Liste von Einrichtungen und Personen – auch aus der Russischen Föderation – zu beschließen, für die restriktive Maßnahmen nach den erweiterten Kriterien gelten sollen. Außerdem ersucht er darum zu prüfen, ob Personen oder Einrichtungen ins Visier genommen werden können, die die für die Annexion der Krim oder die Destabilisierung der Ostukraine verantwortlichen russischen Entscheidungsträger aktiv materiell oder finanziell unterstützen. Der Europäische Rat ersucht die Europäische Investitionsbank (EIB), die Unterzeichnung neuer Finanzierungsmaßnahmen in der Russischen Föderation auszusetzen. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden ihre Standpunkte im Direktorium der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) im Hinblick darauf abstimmen, die Finanzierung neuer Maßnahmen ebenfalls auszusetzen. Schließlich fordert der Europäische Rat die Kommission auf, die Programme für eine Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland im Hinblick darauf neu zu bewerten, dass fallweise Entscheidungen über die Aussetzung der Durchführung der Programme der EU für bilaterale und regionale Zusammenarbeit getroffen werden. Projekte, die ausschließlich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Zivilgesellschaft ausgerichtet sind, werden jedoch aufrechterhalten.

Der Europäische Rat erinnert daran, dass die Kommission, der EAD und die Mitgliedstaaten – wie auf seiner Tagung im März gefordert – dabei sind, gezielte Maßnahmen vorzubereiten, so dass unverzüglich weitere Schritte unternommen werden können. Der Europäische Rat ist nach wie vor bereit, jederzeit erneut zusammenzutreten, sofern die Ereignisse dies erfordern.

Im Einklang mit der Politik der Nichtanerkennung der rechtswidrigen Annexion der Krim und von Sewastopol ersucht der Europäische Rat die Kommission und den EAD, Vorschläge für weitere Maßnahmen insbesondere zur Einschränkung von Investitionen auf der Krim und in Sewastopol vorzulegen. Der Europäische Rat erwartet außerdem von den internationalen Finanzierungsinstitutionen, dass sie von der Finanzierung sämtlicher Projekte absehen, die explizit oder implizit die rechtswidrige Annexion der Krim und von Sewastopol anerkennen.

7. Der Europäische Rat würdigt die von der OSZE und ihrem amtierenden Vorsitzenden unternommenen Anstrengungen, insbesondere um Treffen der Kontaktgruppe in der Ukraine zu ermöglichen, sowie die Bereitschaft der OSZE, eine Grenzbeobachtungsmission einzusetzen; die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sind bereit, einen substantziellen Beitrag dazu zu prüfen.

8. Der Europäische Rat betont die Entschlossenheit der Europäischen Union, die trilateralen Gespräche über die Bedingungen für die Gaslieferungen der Russischen Föderation an die Ukraine fortzusetzen, und er würdigt die Bemühungen der Kommission in dieser Angelegenheit. Für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei den Erdgaslieferungen an die Ukraine sowie der Transitsicherheit beim Erdgastransit durch die Ukraine in die EU-Mitgliedstaaten und für die Stabilisierung der ukrainischen Wirtschaft ist eine rasche Einigung wichtig.

9. Der Europäische Rat betont, wie wichtig die Ratifizierung des Assoziierungsabkommens durch die Ukraine ist, damit die vorläufige Anwendung möglichst bald beginnen kann. Er begrüßt die Durchführung trilateraler Konsultationen auf Ministerienebene zwischen der Ukraine, der Russischen Föderation und der Europäischen Union am 11. Juli über die Umsetzung des Assoziierungsabkommens. Er begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Einrichtung eines Konsultationsmechanismus zur Bewältigung eventueller Schwierigkeiten, die sich aus den Folgen der Umsetzung der vertieften und umfassenden Freihandelszone für die Umsetzung des Freihandelsabkommens der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten ergeben könnten.

Gaza

10. Der Europäische Rat verfolgt mit großer Besorgnis die anhaltende Gewalt zwischen Israel und Gaza. Er verurteilt die vom Gazastreifen aus durchgeführten Raketenangriffe auf Israel, bei denen willkürlich Zivilpersonen ins Visier genommen werden. Israel hat das Recht, seine Bevölkerung vor Angriffen dieser Art zu schützen. Es muss dabei jedoch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgehen und den Schutz der Zivilbevölkerung zu jeder Zeit sicherstellen. Er bedauert zutiefst, dass durch die israelischen Militäreinsätze im Gazastreifen unschuldige Menschen ums Leben kommen und zahlreiche Zivilisten verletzt werden, und er ist zutiefst besorgt angesichts der rapiden und dramatischen Verschlechterung der humanitären Lage. Der Europäische Rat fordert beide Seiten auf, eine Deeskalation der Lage zu bewirken, die Gewalt einzustellen, das Leiden der Zivilbevölkerungen zu beenden, indem insbesondere der Zugang zu humanitärer Hilfe gewährt wird, und um die Lage zu beruhigen. Der Europäische Rat begrüßt die laufenden Bemühungen regionaler Partner, insbesondere die von Ägypten eingeleitete Initiative, um eine Waffenruhe herbeizuführen, und fordert die Hamas auf, dieser Waffenruhe zuzustimmen. Die Europäische Union ist bereit, die hierfür notwendige Unterstützung zu leisten. Die Europäische Union fordert weiterhin die uneingeschränkte Umsetzung der Resolution 1860(2009) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

11. Die tragischen Ereignisse der letzten Tage machen deutlich, dass alle Seiten dringend auf eine Wiederaufnahme des diplomatischen Prozesses hinarbeiten und sich für eine Zweistaatenlösung des israelisch-palästinensischen Konflikts einsetzen müssen. Die Europäische Union stellt beiden Seiten erneut ein Bündel politischer und wirtschaftlicher Unterstützungsmaßnahmen sowie eine besondere privilegierte Partnerschaft mit der Europäischen Union in Aussicht, sofern eine endgültige Friedensvereinbarung erreicht wird.
 12. Israelis und Palästinenser müssen eine strategische Entscheidung für den Frieden treffen, damit ihre künftigen Generationen frei von den Konflikten der Vergangenheit leben und die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand genießen können, die ihnen gegenwärtig versagt sind.
-